

**Peter Graf von Kielmansegg\***

# **Kants Verheißung**

**Zum politischen Vermächtnis  
Immanuel Kants**

**\*Peter Graf von Kielmansegg**

Studium der Rechtswissenschaften und Geschichte, Professor em. für Politische Wissenschaften der Universität Mannheim. Arbeits- und Forschungsschwerpunkte u. a.: Politik und Demokratie, Zeitgeschichte.

„**Kants Verheißung**“ von Graf von Kielmansegg ist in *Birgit Recki (Hg)* erschienen: „*Kant lebt*“, Paderborn 2006, eine kürzere Fassung in 2004 in *DIE ZEIT* (22. Dezember / 53 / 2004).

Der Artikel in *DIE ZEIT*, unter dem Titel „Drei Regeln für den Frieden“, war Inspiration und Gegenstand des Tagungspunktes „Immanuel Kant: Zum Ewigen Frieden – eine Nachlese in heutiger Zeit“ im Rahmen des Podiumsgesprächs „Gemeinsames Haus Europa – Bloße Historie oder Perspektive für die Zukunft?“ am 11. Januar 2024 in der Landesverteidigungsakademie Wien. Die Tagung wurde in Kooperation der Weizsäcker-Gesellschaft mit dem Bundesministerium Landesverteidigung (Österreich) durchgeführt.

# Kants Verheißung

## Anfragen an Immanuel Kants Schrift *Zum ewigen Frieden*

**Peter Graf von Kielmansegg**

in Birgit Recki (Hg.): *Kant lebt*, Paderborn 2006.

### I.

Im Jahr des Irakkrieges – 2003 – erregte ein Essay des amerikanischen Publizisten Robert Kagan beträchtliches Aufsehen, der die dramatische Entfremdung zwischen den USA und den Hauptmächten Kontinentaleuropas, wie sie damals in aller Schärfe sichtbar wurde, auf den Begriff zu bringen versuchte. *Of Paradise and Power*, in der deutschen Übersetzung abgeschwächt zu *Macht und Ohnmacht*, hatte Kagan seinen Text überschrieben. Die Kernthese des Essays lautet: Die USA und Europa folgen in der internationalen Politik der Ära nach dem Ost-West-Konflikt entgegengesetzten Maximen. Europa hat sich in eine regionale Friedensidylle zurückgezogen. Es sieht sich selbst mit seinem Sonderweg der Stiftung eines dauerhaften Friedensbundes als Muster für die Welt und weigert sich wahrzunehmen, daß die Welt den europäischen Weg der Ersetzung der Macht durch das Recht in den Beziehungen der Staaten zueinander nicht gehen kann und gehen will. Die Vereinigten Staaten hingegen stellen sich wohl oder übel den Machtrealitäten der Staatenwelt. Und handeln damit – Kagan spricht es nicht aus, aber seine Botschaft ist unmissverständlich – verantwortlicher als Europa.

Für das Paradies und die Macht steht bei Kagan je ein großer Name der europäischen Philosophiegeschichte: Immanuel Kant und Thomas Hobbes. „Die Europäer“, so heißt es bei Kagan, „haben die Hobbes’sche Welt der Gesetzlosigkeit verlassen und sind in die Kantische Welt des ewigen Friedens eingetreten.“<sup>1</sup> Und: „Anders als die Europäer glauben die Amerikaner nicht, daß wir kurz vor der Verwirklichung des Kantischen Traums stehen.“<sup>2</sup>

Kagan bezieht sich mit diesen Sätzen natürlich auf Kants Schrift *Zum ewigen Frieden*. Offenbar hat dieser kurze Text – er ist nur ein paar Dutzend Seiten stark – paradigmatische Bedeutung. Und dies auch mehr als 200 Jahre nach seinem Erscheinen noch. Paradigmatisch heißt hier: Kants Friedensschrift ist in ihrer zweihundertjährigen Wirkungsgeschichte (die keineswegs eine Geschichte kontinuierlichen Wirkens gewesen ist) zum *locus classicus* für die philosophisch begründete Hoffnung – ihr Untertitel lautet *Ein philosophischer Entwurf* – geworden, daß Friede in der Welt der Staaten möglich werden könne. Wenn über die Bedingungen der Möglichkeit des Weltfriedens jenseits der Tagesaktualitäten nachgedacht wird, gerät Kants Text in den Blick. Und sei es nur, um sich ironisch-kritisch von ihm zu distanzieren, wie Kagan es tut. Vermutlich gibt es in der ganzen Philosophiegeschichte keinen zweiten Text, der so sehr zum Bezugspunkt einer politischen Debatte geworden ist wie diese kleine Schrift.

Kagans Metapher vom Paradies gibt uns die Frage vor, um die es im folgenden gehen soll. Sind es Nachrichten aus dem Paradies, die Kant uns übermittelt? Ist es letztlich, so vernunftbetont Kant auch argumentiert, doch ein chiliastischer Text, der von einer ganz anderen Welt redet, einer erlösten Welt, wie es in der Sprache der Religion, die nicht seine Sprache ist, zu formulieren wäre? Wenn von Ewigkeit die Rede ist, liegt dieser Gedanke ja nicht ganz fern. Oder sind es Nachrichten aus dieser Welt, von dieser Welt, für diese Welt?

Die Antwort soll in zwei Schritten gesucht werden. Zuerst wird es um das Selbstverständnis des Textes gehen. Es wird sich zeigen, daß Kant, bei aller Uneindeutigkeit mancher Argumentationslinie, ganz eindeutig eine Vernunft Hoffnung proklamiert und begründet, eine auf Vernunft gegründete Erwartung, die aber doch nur Hoffnung, nicht Gewissheit sein kann. Aus diesem Befund wird sich der zweite Reflexionsschritt ergeben. Wenn Kants Hoffnung auf den ewigen Frieden als Vernunft Hoffnung soll gelten können, dann muss sie im Fortgang der Geschichte, wie langsam und umwegig die Menschheit sich auch bewegen mag, eine Stütze

---

1) Kagan, *Macht und Ohnmacht*, S. 68.

2) Kagan, *Macht und Ohnmacht*, S. 107

finden. Tut sie das? Als wie plausibel stellen sich die wesentlichen Axiome, Postulate, Erwartungen der Friedensschrift dem Zeitgenossen des beginnenden 21. Jahrhunderts dar? Etwas anders gefragt: Würde sich Kant, 200 Jahre nach seinem Tod, durch den Gang der Dinge bestätigt fühlen?

## II.

Es mag zweckmäßig sein, den beiden Überlegungsschritten einige Bemerkungen zur historischen Verortung des Textes, um den es geht, vorzuschicken. Kant stand im 71. Lebensjahr, als er 1795 die Schrift *Zum ewigen Frieden* verfasste. Sein philosophisches Lebenswerk war im wesentlichen getan, die letzte der drei *Kritiken*, die *Kritik der Urteilskraft*, fünf Jahre zuvor, 1790, erschienen. Zwei zumal für das politische Denken Kants bedeutsame größere Texte sollten der Friedensschrift noch folgen, 1797 die *Metaphysik der Sitten* und 1798 der *Streit der Fakultäten*. Wir werden auf beide zu sprechen kommen müssen. Im Alter hatte sich schließlich auch der Ruhm eingestellt. Kant, das war jedenfalls in den 1790er Jahren ein großer Name, weithin bekannt, geachtet, verehrt. Eine Schrift aus Kants Feder mit dem Titel *Zum ewigen Frieden* durfte sich der gespannten Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit gewiss sein. Tatsächlich sind zu Kants Lebzeiten, also bis 1804, nicht weniger als zwölf Auflagen erschienen.

Man wird diesen Erfolg aber nicht nur mit dem Autor und dem Thema als solchem erklären können. Der historische Augenblick hat seinen Teil daran, so wie dieser Augenblick auch seine – hohe – Bedeutung für das Verständnis des Textes hat. Schon deshalb müssen wir ihn ins Auge fassen.

1795 – das bedeutet zunächst und vor allem: Seit sechs Jahren wurde das welthistorische Stück „Französische Revolution“ auf der Bühne Frankreich und zunehmend auch Europa gespielt. Noch wußte man nicht, wie es ausgehen würde. Aber dass ein neues Kapitel der Menschheitsgeschichte begonnen hatte, das war für jedermann offenkundig; ganz gewiß für Kant, der im fernen Ostpreußen lebhaftesten Anteil an den Ereignissen in Frankreich nahm, unerschütterlich in seiner Sympathie, seinem Enthusiasmus für die Revolution. Auch der Terror, so wenig er ihn billigte, konnte ihn, anders als viele bedeutende Zeitgenossen, nicht irremachen.

1795 – das bedeutet näherhin: Seit drei Jahren war Krieg, Krieg zwischen dem revolutionären Frankreich und dem Rest Europas, Krieg mit dem Doppelgesicht eines monarchischen Interventionskrieges einer großen Koalition europäischer Mächte gegen die Revolution und eines revolutionären Missions- und Expansionskrieges Frankreichs gegen seine Nachbarn.

1795 – das ist aber auch das Jahr des Friedens von Basel, jenes Sonderfriedens zwischen Preußen und Frankreich, mit dem Preußen sich unter Preisgabe des linken Rheinufer aus dem Koalitionskrieg gegen das revolutionäre Frankreich in die Neutralität zurückzog. Der Vertrag, der ganz Norddeutschland aus dem Krieg herausnahm und zur Neutralitätszone machte, wurde ein paar Monate vor dem Erscheinen von Kants Friedensschrift unterzeichnet. Viel spricht für einen unmittelbaren Zusammenhang. In der langen Kriegsperiode zwischen 1792 und 1815 erwies sich der Basler Friede tatsächlich nur als eine Episode. Aber Kant hat ihn, unter dem starken Eindruck des aktuellen Geschehens, in den welthistorischen Aufbruch hineininterpretiert, als den er die Ereignisse seit 1789 wahrnahm.

## III.

Unsere erste Frage verweist uns, wie es sich gehört, auf den Text. Versteht der Text sich selbst als ein realistisches, ein die verfügbare Erfahrung respektierendes Vernunftprogramm? Oder als eine die historische Erfahrung grundsätzlich transzendierende Vision, als „ein süßer Traum“, wie Kant es im Vorspruch formuliert? Eine vorläufige Antwort ist rasch gegeben. Kant hat entschieden darauf bestanden, daß er in seiner Friedensschrift ein Kalkül der Vernunft entwickle und nichts als ein Kalkül der Vernunft, ein Kalkül, wie man freilich sogleich hinzufügen muß, das ein unerschütterliches Vertrauen in die Geschichte der Vernunftgattung Mensch als eine Geschichte des Fortschreitens von Entwicklungsstufe zu Entwicklungsstufe zu größerer Vernunftigkeit voraussetzt. In dieser Hinsicht ist der Text vollkommen eindeutig. Nicht so einfach hat es der Leser mit der Frage, wie dieses Friedenskalkül sich im Text als ein vom Vertrauen in

die im Prozeß der Geschichte fortschreitende vernünftige Selbstverwirklichung des Menschen getragenes expliziert und begründet.

Dem Leser der Friedensschrift fällt als erstes ins Auge, daß der Autor ihr eine besondere, ganz ungewöhnliche Gestalt gegeben hat, die Gestalt nämlich eines fiktiven Vertrages, bestehend aus sechs Präliminarartikeln, drei Definitivartikeln, alle kommentiert, zwei Zusätzen und einem Anhang. Die Kompliziertheit dieses Aufbaus macht sichtbar, daß Kant sich schwer damit getan hat, in der gewählten Form eine systematische Argumentation zu entfalten; sie zwang ihn, verschiedene Nebenwege einzuschlagen. Umso dringlicher stellt sich die Frage: Warum hat er nicht einen philosophischen Essay geschrieben, der ihm alle Freiheit zur Systematik gegeben hätte? Die Antwort lautet wohl: Kant hat sein Friedensplädoyer in Gestalt eines kommentierten Vertragsentwurfs vorgelegt, um die politische Intention des Unternehmens ganz deutlich zu machen. Dies ist kein weltferner, sondern ein weltnaher, in einem anspruchsvollen Sinn realistischer Text – das ist die Botschaft. Es ist, als wollte Kant denen, die gemeinhin Verträge schließen, den „praktischen Politikern“, wie sie der Vorspruch nennt, zeigen, wie ein Vertrag aussehen müßte, der wirklich Frieden stiftet und nicht nur einen vorübergehenden Waffenstillstand. Tatsächlich hat Kant in all den sogenannten Friedensverträgen, mit denen Staaten in einer Welt, die eine kriegerische bleibt, ihre Waffengänge beenden, nur Waffenstillstände gesehen.

Wenn die Form wesentlich ist, dann muss sich die Kernaussage des Textes in den drei Definitivartikeln finden, das eingeschlossen, was zu ihrer Begründung gesagt wird. Auf sie wollen wir uns deshalb konzentrieren. Und zu den Präliminarartikeln im Vorübergehen nur anmerken, dass sie für eine Welt gedacht sind, in der es noch Krieg gibt (der sechste Artikel macht das ganz deutlich), für eine Übergangszeit also, eine Zeit der allmählichen Entwöhnung vom Krieg. Die drei Definitivartikel bestehen jeweils nur aus einem einzigen knappen Satz, der ganze Vertrag mithin aus drei Sätzen, eine – gemessen an den Gewohnheiten der Diplomatie, ihren langen Vertragelaboraten – ungeheure Verdichtung und Konzentration. Kant scheint den „praktischen Politikern“ sagen zu wollen: So einfach ist es, wenn man nur die Vernunft befragt. Die drei Sätze lauten:

1. Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein.
2. Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein.
3. Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität beschränkt sein.

Das ist der ganze Vertrag. Übrigens sagt Kant nicht, wer mit wem ihn eigentlich schließen soll. Vermutlich jeder Staat mit jedem anderen, nach Art der Charta der Vereinten Nationen. Man kann es freilich auch pathetischer formulieren: Die Menschheit mit sich selbst.

Gleich der erste Artikel präsentiert eine außerordentliche, eine für die Zeit revolutionäre Einsicht und Botschaft. Sie hat den Friedensdiskursen von da an eines ihrer Schlüsselthemen vorgegeben. Die These lautet: Die Friedensfähigkeit und Friedensbereitschaft eines Staates wird von seiner Verfassungsordnung bestimmt. Eine Welt von Republiken wird eine friedliche Welt sein. Nur eine Welt von Republiken kann eine friedliche Welt sein. Kant hat dieser These eine höchst anschaulich formulierte Begründung gegeben: Wenn die Entscheidung über Krieg und Frieden bei den Staatsbürgern selbst liege, die doch alle – vom Autor lebhaft ausgemalte – Drangsale des Krieges selbst zu tragen hätten, dann würden sie sich sehr bedenken, „ein so schlimmes Spiel anzufangen“; wohingegen ein Fürst, der „an seinen Tafeln, Jagden, Lustschlössern, Hoffesten u.d.gl. durch den Krieg nicht das mindeste einbüßt, diesen also wie eine Art von Lustpartie aus unbedeutenden Ursachen beschließen“ könne.<sup>3</sup>

Schon zwei Jahre zuvor, in der Schrift *Über den Gemeinspruch* hatte Kant in einem anderen Zusammenhang – die Frage erörternd, ob es einen immerwährenden Fortschritt zum Besseren gebe – so argumentiert: Friede werde sein, wenn nicht das Staatsoberhaupt, dem der Krieg nichts koste, sondern das Volk, das die Kosten zu tragen habe, die entscheidende Stimme habe,

3) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 205 f. (Kants Schriften werden im folgenden nach der von Wilhelm Weischedel herausgegebenen sechsbändigen Ausgabe zitiert.)

„ob Krieg sein solle oder nicht“.<sup>4</sup> Und zwei Jahre später, in der *Metaphysik der Sitten*, taucht der Gedanke erneut auf, freilich mit einem Zusatz vorsichtigen Zweifels. Man müsse, um den dauerhaften Frieden herbeizuführen, auf die Konstitution, die dazu tauglich erscheine, hinwirken – „vielleicht den Republikanismus aller Staaten samt und sonders“.<sup>5</sup> Auch Kants letzte Schrift *Der Streit der Fakultäten* (1798) bekräftigte die These, die republikanische Verfassung sei ihrer Natur nach so beschaffen, daß sie den Angriffskrieg meide, noch einmal mit Entschiedenheit. Ja, sie spitzt das Argument zu: Ihr Verhältnis zu Krieg und Frieden entscheide letztlich über die rechtliche und die moralische Qualität einer Verfassung.<sup>6</sup> Es wird zum entscheidenden Argument für die republikanische Verfassung, dass sie allen Krieg „entfernet“.<sup>7</sup>

Kant war keineswegs der erste, der über den Zusammenhang zwischen Verfassungsform und Außenpolitik eines Gemeinwesens nachgedacht hat; auch bei Machiavelli und Montesquieu, um nur zwei große Namen zu nennen, findet sich das Thema. Er war auch nicht der erste, der Republiken eine größere Friedensneigung zuschrieb als Autokratien. Aber Kant war der erste, der diesen Gedanken zum Grundstein einer Friedenstheorie gemacht hat. Daß er ihm den ersten Artikel seines kurzen Vertrages vorbehält, besagt ja: Dies ist die entscheidende Bedingung der Möglichkeit des Friedens. Alles andere folgt sozusagen von selbst.

Eine starke These bedarf einer starken Begründung. Ist Kants Begründung stark? Unplausibel ist sie gewiß nicht. Aber so zwingend, wie sie im Zeitalter der Kabinettskriege geklungen haben mag, ist sie nicht. Davon wird noch zu reden sein. Hier geht es noch nicht um die 200 Jahre Erfahrung, die wir seit Kants Friedensschrift dazugewonnen haben, sondern nur um den Text selbst. Was meint Kant, wenn er von Republik spricht? Die Antwort ist eindeutig, aber sie wirft gewisse Schwierigkeiten auf. Die Republik Kants – das ist nach unserer Begrifflichkeit der gewaltenteilende Verfassungsstaat mit Repräsentativverfassung, auf breitem Beteiligungsfundament, aber nicht notwendig mit allgemeinem Wahlrecht. Eine verfassungsgebundene monarchische Exekutivgewalt ist durch den Begriff Republik nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern wohl als Regelfall mitgedacht. Unter Demokratie hingegen versteht Kant in Übereinstimmung mit dem traditionellen Sprachgebrauch die Versammlungsdemokratie nach athenischem Muster, die Herrschaft des auf dem Marktplatz versammelten Volkes, direkte Demokratie in ihrer radikalsten Ausprägung also. Er verwirft sie entschieden. Sie ist für ihn, weil nicht gewaltenteilend, notwendig despotischer Natur.

Dieses Verständnis von Republik, diese Dichotomie Republik – Demokratie findet sich nicht nur in der Begründung des ersten Definitivartikels der Friedensschrift, sondern in allen einschlägigen Texten Kants. Sie ist in seiner Theorie der Politik fest verankert, aber die Verwerfung der direkten Demokratie fügt sich in die Begründungslogik des ersten Definitivartikels nicht besonders gut ein.<sup>8</sup> Aus dieser Begründungslogik folgt ja eigentlich, dass die Friedensneigung eines Gemeinwesens umso größer sein muss, je unmittelbarer die Bürger die Politik kontrollieren. In der direkten Demokratie müsste sie also stärker sein als in der repräsentativen. Die von Kant verworfene „Demokratie“ verdient, wenn das Friedensziel das höchste ist, eigentlich den Vorzug vor der „Republik“. Dass Kant diesen Schluss nicht zieht, ja diese Implikation seines Begründungsargumentes nicht einmal erörtert, hat vermutlich zwei Gründe. Zum einen ist er anscheinend davon überzeugt, dass die Repräsentanten den Willen des Volkes jedenfalls in dem Punkt, um den es hier geht, also seine Abneigung gegen den Krieg, verlässlich zum Ausdruck bringen.<sup>9</sup> Zum andern hat die Vermeidung von Despotie für Kant offensichtlich Vorrang vor allen

---

4) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 170.

5) Kant, *Werke*, Bd. IV, S. 478.

6) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 358.

7) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 364.

8) Kersting betont in seinem Beitrag zu Höffe (*Kant: Zum ewigen Frieden*), daß Kants Republikanismus eher den Geist als die Verfassungsform der Republik meine. Wenn das so ist, wird dem tragenden Argument in der Begründung des ersten Definitivartikels noch mehr seine eigentliche Substanz genommen, als das durch meinen eigenen Hinweis geschieht. Auch Kersting vermerkt im übrigen, daß dieses Argument viel stärker auf „Demokratie“ als auf „Republik“ bezogen sei.

9) Eine verlässliche empirische Untersuchung darüber, inwieweit parlamentarische Entscheidungen für oder gegen den Krieg, das allgemeine Wahlrecht vorausgesetzt, den Mehrheitswillen der Bürgerschaft

anderen Verfassungsmaximen und politischen Wünschbarkeiten. Selbst eine besonders ausgeprägte Friedensneigung der Demokratie, wie sie nach Kants Argumentation anzunehmen ist, kann ihr nicht den Vorrang vor der Republik verschaffen.

Viel größere Probleme wirft die Begründung des zweiten Definitivartikels auf. Zunächst: Warum bedarf es überhaupt eines 2. Artikels? Wenn die republikanische Verfassung Staaten verlässlich friedensgeneigt macht, ist eine Welt von Republiken dann nicht eine friedliche Welt, auch wenn sie sich nicht föderalistisch organisiert? Kant stellt diese Frage nicht, obwohl sie naheliegt. Die Antwort kann auch nicht lauten, es gehe um das Zusammenleben von Republiken und Nicht-Republiken unter einer Ordnung des Völkerrechts. Der zweite Definitivartikel spricht ja ausdrücklich von einem „Föderalismus“ freier Staaten. Offenbar ist die Binnenverfassung doch nur eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung dauerhaften Friedens. Auch die freien Staaten brauchen eine sie überwölbende Rechtsordnung. Aber wie soll die aussehen? Was ist das – „ein Föderalismus freier Staaten“?

Was es nicht ist, ist die leichter zu beantwortende Frage: weder ein Weltbundesstaat noch eine mit Durchsetzungsmacht ausgestattete internationale Organisation. Viel mehr erfährt der Leser nicht. Kant spricht von einem „Bund besonderer Art [...] , den man Friedensbund (foedus pacificum) nennen kann“.<sup>10</sup> Er hat keine andere Aufgabe als die Freiheit, d.h. die Selbstbestimmung und Unversehrtheit seiner Glieder zu erhalten, ohne jedoch über diese eine rechtliche Zwangsgewalt ausüben zu dürfen, wie sie der Staat über seine Untertanen innehat. Wie man sich das vorstellen soll; wie ein solcher Friedensbund organisiert sein soll und was ihn funktionstüchtig, d.h. durchsetzungsfähig macht; ob er mehr ist als ein wechselseitiger Nichtangriffspakt<sup>11</sup>; und wenn er nicht mehr ist, worin die Sicherung gegen möglichen Vertragsbruch dann besteht – all das bleibt offen. Das also, was wir als allererstes in einem Vertrag, der dauerhaften Frieden in der Staatenwelt stiften soll, suchen würden; was sich in vergleichbaren älteren Texten – etwa dem des Abbé St. Pierre – auch immer findet; was die Quintessenz der Satzung des Völkerbundes wie der Charta der Vereinten Nationen ausmacht – genau das fehlt im Kant'schen Vertragsentwurf. Nur eine Konkretion findet sich: Kant erwartet, dass eine solche Staatenverbindung, ein solcher Friedensraum allmählich heranwächst, von einem republikanischen Kern her, der zum Mittelpunkt der föderativen Vereinigung wird.<sup>12</sup> Dass Kant dabei an Frankreich dachte, ist unzweifelhaft.

Schwierigkeiten bereiten die Erläuterungen zum zweiten Definitivartikel aber nicht nur darin, dass der Völkerbund eine eher blasse Idee bleibt, sondern auch darin, dass Kants Verhältnis zum Völkerstaat, der dem Völkerbund gegenübergestellt wird, sich als durchaus uneindeutig darstellt. Natürlich: Das Plädoyer für den Völkerbund, dem die Zwangsgewalt fehlt, ist ein Votum gegen den Völkerstaat. Aber der Text präsentiert widersprüchliche Begründungen für dies Votum. Einerseits erscheint der Völkerstaat, „der zuletzt alle Völker der Erde befassen würde“<sup>13</sup>, als die einzig vernunftgemäße Lösung der Aufgabe der Abschaffung des Krieges und der Staatenbund nur als das „negative Surrogat“ der positiven Idee einer Weltrepublik<sup>14</sup> - eine Ersatzkonstruktion, die notwendig wird, weil die auf ihre Souveränität fixierten Staaten das, was die Vernunft gebietet, durchaus nicht wollen. Andererseits wird dem Staat eine Dignität zugeschrieben, die sich daraus ergibt, daß er einen Raum des Rechtes stiftet und erhält. Niemand hat deshalb die Befugnis, ihn zur Selbstaufgabe zu zwingen.<sup>15</sup> Der auf Freiwilligkeit beruhende zwangsfreie Völkerbund stellt sich aus dieser Perspektive als die der Rechtsnatur des Staates gemäße Form der Ordnung der Staatenwelt dar. Viel Raum also für Auslegung und Kontroverse, einiger Anlaß aber auch, sich kritisch zu einem kanonischen Text zu äußern.

---

widerspiegeln, ist mir nicht bekannt. Tatsächlich haben alle modernen Demokratien die Entscheidung über Krieg und Frieden den Parlamenten anvertraut.

10) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 211.

11) So charakterisiert ihn M. Doyle, *Liberalism and World Politics*, S. 1158.

12) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 211 f.

13) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 212.

14) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 213.

15) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 211.

Als „ungereimt“ ist er jüngst charakterisiert worden.<sup>16</sup> Sich einen Reim auf die Formel vom „Föderalismus freier Staaten“ zu machen, ist am ehesten möglich, wenn man die Erläuterungen zum zweiten Definitivartikel als *eine* in einer Reihe von Äußerungen liest, in denen Kants Denken die Friedensfrage anderthalb Jahrzehnte hindurch, von der *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* (1784) bis zum *Streit der Fakultäten* (1798) umkreiste. Durchgehend spielt der Gedanke eine Schlüsselrolle, daß dem zivilisatorischen Prozess, der im Kern ein Befriedigungsprozess ist, eine Logik innewohne, die auf die Weltrepublik, „die vollkommene bürgerliche Vereinigung in der Menschengattung“<sup>17</sup>, als Ziel hinausläuft. So wie die Menschen aus dem Naturzustand herausgetreten seien und den Staat gegründet hätten, um der anarchischen Gewalt ein Ende zu machen, würden auch die Staaten, der Vernunft gehorchend, aus ihrem Naturzustand heraus- und in einen Rechtszustand eintreten. Es ist für Kant kein Grund ersichtlich, warum die Entwicklung vom Gewaltchaos zur Rechtsordnung auf halbem Wege stehen bleiben sollte. Freilich, der Naturzustand zweiter Ordnung unterscheidet sich vom Naturzustand erster Ordnung, weil Staaten selbst schon Rechtsgebilde, Recht gewährleistende Konstruktionen der Vernunft sind. Obwohl Staaten wie Individuen einander die Bereitschaft schuldig sind, sich einer Rechtsordnung zu unterstellen, dürfen sie nicht in eine Rechtsordnung hineingezwungen werden. Aber die Unterscheidung zwischen zwei Naturzuständen nimmt den Aussagen über die Logik der historischen Entwicklung nichts von ihrer grundsätzlichen Eindeutigkeit.

Dieser Eindeutigkeit steht ein eigentümliches Zögern, den Weltstaat, die Weltrepublik als Ziel des zivilisatorischen Prozesses auch wirklich zu proklamieren, gegenüber. Kant nennt unterschiedliche Gründe für dieses Zögern. Da ist zum einen das häufig – und nicht immer genau – zitierte Argument, ein Weltstaat drohe despotisch zu entarten. Dies Argument meint nicht nur die imperiale Universalmonarchie, von der im *Ewigen Frieden* die Rede ist.<sup>18</sup> Vielmehr leitet Kant die Entartungsgefahr in klassischer, von Montesquieu im *Esprit des lois* ein knappes halbes Jahrhundert zuvor noch einmal wirkungsmächtig bekräftigter Tradition aus der schieren Größe des Herrschaftsraumes her. So im *Ewigen Frieden* selbst. So auch in der etwas älteren Schrift *Über den Gemeinspruch*, in der von dem an sich erwünschten „weltbürgerlichen gemeinen Wesen unter einem Oberhaupt“ gesagt wird, es könne „den schrecklichsten Despotismus“ herbeiführen.<sup>19</sup>

In der *Metaphysik* der Sitten hingegen ist nicht von der Entartungsgefahr die Rede, sondern davon, daß bei zu großer Ausdehnung eines „Völkerstaates“ die Regierung desselben unmöglich werden müsse, davon also, daß wirksames Regieren in übergroßen Herrschaftsräumen nicht denkbar sei.<sup>20</sup> Zu beiden Varianten der Begründung paßt der Satz im *Ewigen Frieden* (Erster Zusatz), es sei eine „weisliche“ Vorkehrung der Natur, daß sie durch die Verschiedenheit der Sprachen und Religionen die „Zusammenschmelzung“ der Staaten verhindere.<sup>21</sup> Vielleicht lassen sich die Argumentationslinien so zusammenführen: Kant zögert, der Logik seines Gedankenganges bis zum letzten Schritt zu folgen, weil er sich einen wirksamen, d.h. die weltweite Herrschaft des Rechtes gewährleistenden Weltstaat nicht als einen den Anforderungen republikanischer Legitimität genügenden Staat vorzustellen vermag.

Was bleibt, ist ein Völkerbund, eine Föderation, ein allgemeiner Staatenverein, eine Genossenschaft (von Staaten), ein permanenter Staatenkongress – das alles sind Kantische Begriffe – ohne Souveränität, ohne Oberhaupt, aber dennoch dazu bestimmt und tauglich, den Frieden zwischen den Gliedern zu sichern. Wie das möglich werden soll ohne Machtinstanz, das

16) Sibylle Tönnies, *Träumender Realismus. Überschätzt: Kants Schrift „Zum Ewigen Frieden“*. Frankfurter Allgemeine Zeitung 24. März 2004.

17) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 47.

18) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 225.

19) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 169. Es ist kennzeichnend für das unentschiedene Nebeneinander zweier Argumentationslinien, daß nur wenige Seiten weiter ein „allgemeiner Völkerstaat“ doch wieder – gleich zweimal – als das Ziel genannt wird, an dem sich die Vernunft Hoffnung orientieren müsse (S. 172).

20) Kant, *Werke*, Bd. IV, S. 474.

21) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 217 ff.

bleibt unklar.<sup>22</sup> Die Frage, wie ohne Durchsetzungsmacht einer höheren Autorität der Friede notfalls auch gegen einzelne Staaten soll geschützt werden können und was eine solche Autorität, wenn sie denn Durchsetzungsmacht hat, vom Weltstaat unterscheidet, diese Frage wird weder gestellt noch beantwortet.

Offenbar hat Kant auf die vernünftige Bereitschaft gesetzt, sich in einem „allgemeinen Staatenverein“ freiwillig einer Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen, deren Funktionstüchtigkeit freilich doch wohl daran hängt, daß es republikanisch regierte Gemeinwesen sind, die miteinander im Streit liegen. Der erste Definitivartikel kommt also am Ende wieder ins Spiel. Und der zweite, daran ist jetzt noch einmal zu erinnern, spricht ja auch von einem Föderalismus *freier* Staaten. Das friedlich-bündische Miteinander der Staaten hat seinen wichtigsten Grund eben nicht in der Verfassung der Föderation, sondern in der Verfassung ihrer Glieder. Wobei Verfassung, in Kantischen Begriffen, nicht nur die Staatsform sondern auch die Regierungsart meint. Selbst eine absolute Monarchie kann und soll dem Geiste nach, so Kant in der Erläuterungen zum ersten Definitivartikel, so noch einmal im *Streit der Fakultäten*<sup>23</sup>, republikanisch, sie muß nicht despotisch regiert werden. Das Miteinander verschiedener Staatsformen in einem Völker-Friedensbund ist also, obwohl von Kant nirgendwo ausdrücklich zum Thema gemacht, nicht undenkbar.

Es gibt den Versuch, mit der These von einem Wandel der einschlägigen Anschauungen Kants von den achtziger zu den neunziger Jahren mehr interpretatorische Klarheit zu gewinnen. Unzweifelhaft hat die Französische Revolution Kants politischem Denken, seiner Deutung des Ganges der Weltgeschichte starke Impulse gegeben – davon wird noch genauer zu reden sein.<sup>24</sup> Aber die Ambivalenzen in Sachen Völkerstaat und Völkerbund lassen sich nicht in ein „früher und später“ auflösen.<sup>25</sup> Sie finden sich in ein und demselben Text, gerade auch im *Ewigen Frieden*, ebenso in der Schrift *Über den Gemeinspruch*. Erst der späteste Text, die *Metaphysik der Sitten*, läßt sich, was diesen Punkt angeht, einigermaßen stimmig lesen.

Mit dem dritten Definitivartikel brauchen wir uns nicht so lange aufzuhalten wie mit dem zweiten. Dass es ihn gibt in dem Vertrag über einen dauerhaften Frieden, zeigt übrigens noch einmal, was beide vorangegangenen Artikel schon klargemacht haben: Es bleibt auch in der Welt des dauerhaften Friedens bei einer Mehrzahl, einer Vielzahl von Staaten. Zu tun hat es der dritte Artikel mit dem Recht, das der Mensch als Mensch, jeder Mensch also, gegenüber jedem Staat hat. Umgekehrt formuliert: mit der Pflicht, die jeder Staat gegenüber allen Menschen hat, auch denen, die nicht seine Bürger sind. Kant beschränkt dies Recht und diese Pflicht auf ein essentielles Minimum: Jeder Mensch hat überall auf der Welt das Recht, als Gast behandelt zu werden, was übrigens, wie Kant ausdrücklich vermerkt, im Regelfall nicht das Recht zu bleiben einschließt. Dieses essentielle Minimum hat freilich dramatische Implikationen. Denn aus ihm leitet Kant ab, dass Kolonialherrschaft – aus der Kantischen Perspektive ist das die Unterwerfung und Ausbeutung des Gastgebers durch den Gast – unter allen Umständen ein Unrecht sei. Davon vor allem handeln die Erläuterungen zum dritten Definitivartikel. An Schärfe und Eindeutigkeit lassen sie nichts zu wünschen übrig. Im Visier sind, sehr konkret, die Kolonialmächte England und Holland.

22) O. Höffe spricht von einer halbherzigen Lösung (Höffe, *Kant: Zum ewigen Frieden*, S. 128).

23) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 207 und Bd. IV, S. 361, 364. Der im *Ewigen Frieden* genannte Friedrich II von Preußen ist freilich, was das Friedensthema angeht, ein schlechtes Beispiel. Seine Kriege zur Eroberung Schlesiens sind ja gerade Muster absolutistischer Kabinettskriege.

24) Der Einfluss der Weltereignisse auf Kants politisches Denken, nicht erst der von 1789, sondern auch schon der von 1776/1783, der Verselbständigung der amerikanischen Kolonien Englands, ist der Leitgedanke von Volker Gerhardts Interpretation der Schrift Kants. (Gerhardt, *Immanuel Kants Entwurf „Zum Ewigen Frieden“*).

25) V. Gerhardt (s. Anm. 24) interpretiert den *Ewigen Frieden* mit seinem Votum für den Völkerbund und gegen den Völkerstaat als eine realistische Wende weg von den älteren Texten (S. 103 f). Auch R. Brandt nimmt eine solche realistische Wende in Kants politischem Denken, weg vom Völkerstaat hin zum Völkerbund, ausgelöst durch die Französische Revolution, an (Höffe, *Kant: Zum ewigen Frieden*, S. 133 – 148). Meine Zweifel daran, dass die Ambivalenzen in Kants Argumentation sich durch die Unterscheidung zwischen „früher“ und „später“ ganz stimmig machen lassen, haben übrigens noch eine zweite Stoßrichtung. Die Annahme, dass der Völkerbund von Kant nur als ein Durchgangsstadium zum Völkerstaat gedacht sei, lässt sich aus den Texten nicht überzeugend belegen.

Wie immer man Kants kurzen Vertragsentwurf liest und interpretiert, die Frage drängt sich auf: Wie konnte Kant hoffen, daß die Verhältnisse sich so von Grund auf wandeln würden? Der Gedankensprung aus der Welt des Jahres 1795 in eine Welt von Republiken, die sich im Umgang miteinander freiwillig Regeln des Rechts unterstellen, war ja ein ungeheuerlich weiter, trotz aller Aufbrüche des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Natürlich war Kant klar, dass die Staatenwelt nicht einfach durch einen Willensakt, einen Vertrag, in einen anderen Zustand überführt werden könne. Sein Vertrag beschreibt den fernen Zielpunkt einer historischen Entwicklung. Die Hoffnung aber, dass die Geschichte sich auf diesen Zielpunkt zu bewege, war für Kant – das ist eingangs schon gesagt worden und muß nun genauer erläutert werden – fest auf die Vernunft gegründet. Er war davon überzeugt, daß zwar nicht der Einzelne in der begrenzten Spanne seines Lebens, wohl aber die Menschheit als eine Gattung von Vernunftwesen nach einem langen Entwicklungsweg irgendwann das ihr bestimmte Ziel erreichen, dass sie schließlich auch das Zusammenleben der Staaten nach Grundsätzen der Vernunft ordnen werde. Die „große Künstlerin Natur“ werde dabei eine entscheidende Hilfestellung leisten.<sup>26</sup>

Die Natur als ein Subjekt mit Absichten, Zwecken, Zielen spielt nicht nur im *Ewigen Frieden*, sondern in der Kantischen Geschichtsphilosophie überhaupt als Motor des Fortschritts eine Schlüsselrolle. Der Grundgedanke (dessen teleologische Ausrichtung nicht selten so stark hervorgehoben wird, dass man sich fragt, wozu es eigentlich noch der menschlichen Vernunft bedürfe, wenn die Natur doch ohnehin alles zum gewünschten Ziel bringe) hatte bereits in der *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*, also längst vor dem *Ewigen Frieden*, eine programmatische Fassung erhalten. Es ist die „ungesellige Geselligkeit“ des Menschen, die ihn nötigt, sich zur Vernunft zu bequemen.<sup>27</sup> Alle Kultur und Kunst, auch die schönste gesellschaftliche Ordnung sind „Früchte der Ungeselligkeit“.<sup>28</sup> Zumal der Staat, da ist Kant ganz Hobbesianer, geht aus dem Krieg aller gegen alle hervor. Und eben die Zwänge, die den Staat hervorgebracht haben, werden schließlich auch die Unterwerfung der Staaten unter eine Frieden stiftende Völkerrechtsordnung herbeiführen. Die Not aus den beständigen Kriegen, so heißt es in der Schrift *Über den Gemeinspruch*, müsse die Staaten zuletzt dahin bringen, selbst wider Willen, in eine weltbürgerliche Verfassung zu treten.<sup>29</sup> Im *Ewigen Frieden* ist es „der Handelsgeist“, der dem Krieg schließlich den Garaus machen wird, weil er nicht mit ihm zusammen bestehen kann.<sup>30</sup> Das ist gewiss eine positivere Kraft als die schiere „Not aus den beständigen Kriegen“. Aber es bleibt doch dabei, dass das Recht, das Völkerrecht nicht anders als das Staatsrecht, aus dem Antagonismus der Menschen, ihrem eigennützigem Gegeneinander erwächst.

Selbst wenn man der auf die „Natur“ gegründeten Kantischen Geschichtsteleologie eine gewisse Plausibilität zubilligt, als einziger Grund für die Erwartung des ewigen Friedens bleibt sie schwach. Auch und gerade für die Schrift *Zum ewigen Frieden* gilt, dass der einschlägige „Erste Zusatz“ nicht zu den stärksten Passagen des Textes gehört. Tatsächlich ist es denn auch nicht die spekulative Geschichtsphilosophie, es ist die Französische Revolution, im Text mit keinem Wort ausdrücklich erwähnt, die jedenfalls in der Friedensschrift von 1795 Kants Hoffnungen trägt. Etwas anders formuliert: Die Schrift *Zum ewigen Frieden* hätte so, wie sie geschrieben ist, vor 1789 nicht geschrieben werden können.<sup>31</sup> Nicht dass sich Kants Geschichtsbild unter dem Eindruck des revolutionären Geschehens in Frankreich grundlegend geändert hätte –

26) So nennt Kant sie im ersten Satz des ersten Zusatzes zu seinem Vertragsentwurf, der die Überschrift *Von der Garantie des ewigen Friedens* trägt (Bd. VI, S. 217). Im gleichen Satz noch wird der Begriff der Vorsehung neben den der Natur gestellt, freilich nur, um ihn mit der Bemerkung zurückzuweisen, von Natur zu sprechen, sei „schicklicher für die Schranken der menschlichen Vernunft“. Mit dem Ausdruck Vorsehung setze man sich vermessenweise „ikarische Flügel“ an, „um dem Geheimnis ihrer unergründlichen Absicht näher zu kommen“ (Bd. VI, S. 219).

27) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 37.

28) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 40.

29) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 169. Denselben Gedanken entwickelt die Erläuterung des siebenten Satzes in der *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* (Bd. VI, S. 41 ff).

30) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 226.

31) Vgl. Anm. 24.

keineswegs. Es gibt eine deutliche Spur der Kontinuität von den geschichtsphilosophischen Schriften der achtziger Jahre bis zur Friedensschrift des Jahres 1795. Die Bedeutung der Französischen Revolution für Kant lag darin, dass sie Kants Vertrauen in den Gang der Geschichte mit dramatisch starker, elektrisierender Kraft bestätigt und belebt, daß die diesem Vertrauen eine nie erwartete Aktualität gegeben hat.

Vor 1789 waren die Hoffnungen Kants auf eine sehr ferne, unbestimmte Zukunft gerichtet. „Gott weiß wann“ heißt es, mit beinahe resignativem Unterton, im Blick auf den erhofften immerwährenden Frieden dermaleinst in der Schlussbemerkung zu dem Aufsatz *Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte* aus dem Jahr 1786.<sup>32</sup> Nach 1789 hat Kant sich, theologisch gesprochen, zwar keineswegs Naherwartungen hingegeben. Immer noch hat er in langen Zeiträumen gedacht. Aber mit der Französischen Revolution hatte die Menschheitsgeschichte für ihn nun doch einen Sprung in ein neues Zeitalter getan. Der Prozess des „Ausgangs des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit“, um den berühmten ersten Satz aus dem Aufsatz *Was ist Aufklärung?* zu zitieren, hatte unumkehrbar begonnen. Und so durfte man hoffen, dass der Friedensbund der Republiken um Frankreich als sein Zentrum sich allmählich zu bilden beginnen und Schritt für Schritt ausbreiten werde. Kant, heißt das, fand sich durch die Revolution nicht nur grundsätzlich bestätigt. Er hatte seit der weltgeschichtlichen Zäsur von 1789 auch den Weg vor Augen, der zur Weltfriedensordnung führen würde: das sich allmählich ausbreitende und ausweitende Bündnis republikanisch verfasster Staaten.<sup>33</sup>

Dass der republikanische Mittelpunkt einer zukünftigen Friedensordnung sich in eine Militärmonarchie zurückverwandelte, die ihrerseits daranging, sich ein kontinentales Imperium zu erobern, hat Kant noch miterlebt. Anderthalb Jahre vor seinem Tod, im August 1802, hatte Napoleon sich zum Konsul auf Lebenszeit gemacht. Aber auch diese Wendung der Dinge, die er nicht mehr kommentiert hat, hat Kant seine Zuversicht wohl nicht mehr genommen. Im *Streit der Fakultäten* (1798, also nach dem Staatsstreich des Directoire geschrieben) hat er eindrucksvoll dargelegt, daß die Bedeutung der Revolution nicht in ihrem aktuellen Erfolg zu suchen sei, sondern in der Veränderung des Bewusstseins der Menschheit, die sie bewirke. „Denn ein solches Phänomen in der Menschheitsgeschichte vergisst sich nicht mehr, weil es eine Anlage und ein Vermögen in der menschlichen Natur zum Besseren aufgedeckt hat, dergleichen kein Politiker aus dem bisherigen Laufe der Dinge herausgeklügelt hätte.“<sup>34</sup> Diese Veränderung des Bewusstseins wird Folgen haben. Was die Menschheit nicht mehr vergessen kann, wird sie schließlich auch ins Werk setzen.

#### IV.

Unsere Ausgangsfrage, die Frage nach dem Wirklichkeitsbezug der Kantischen Verheißung des ewigen Friedens, ist erst zur Hälfte beantwortet. Wie Kant selbst seine Friedensschrift verstanden hat und verstanden wissen wollte, mag jetzt deutlicher geworden sein. Wie sich seine Vernunftverheißung im Licht von über 200 Jahren Erfahrung darstellt, die wir inzwischen dem Text des Jahres 1795 voraushaben, diese Frage ist noch offen. Der erste Definitivartikel hat fast alles Interesse auf sich gezogen. Er tut es heute noch. Wie steht es mit der These von der

32) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 100.

33) R. Brandt benutzt in seinem Beitrag zu Höffe (*Kant: Zum ewigen Frieden*) die Formel von der „bottom-up-Lösung“, die für Kant mit der Initialzündung der Französischen Revolution möglich geworden sei, während er vorher an eine „top-down-Lösung“ gedacht habe. Wenn mit „top-down-Lösung“ gemeint sein soll, daß Kant ursprünglich eine effektive Weltrechtsordnung als Voraussetzung für die Republikanisierung der Staatenwelt angesehen habe, so sind Zweifel an dieser These anzumelden. Kant spricht allenfalls von einer Wechselwirkung, so im siebenten Satz der *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* (Bd. VI, S. 41). Auffallend ist im Vergleich späterer mit früheren Texten allerdings, dass Kants Urteil über den Krieg immer härter wurde. In der „Schluss-Anmerkung“ zu der Abhandlung *Mutmaßlicher Anfang der Menschengeschichte* aus dem Jahr 1786, und nicht nur dort, wird der Krieg, obwohl er ein Übel ist, als Motor des Fortschritts beinahe gepriesen (Bd. VI, S. 99 f). Im späten *Streit der Fakultäten* zitiert Kant zustimmend Hume: „Wenn ich jetzt die Nationen im Kriege gegen einander begriffen sehe, so ist es, als ob ich zwei besoffene Kerle sähe, die sich in einem Porzellanladen mit Prügel herumschlagen“ (Bd. VI, S. 368). Und vom Krieg des Monarchen, der seine Untertanen für beliebige Zwecke in den Tod schickt, heißt es lapidar und eindrucksvoll, er sei die Umkehrung des Endzwecks der Schöpfung selbst (Bd. VI, S. 362).

34) Kant, *Werke*, Bd. VI, S. 361

Friedensgeneigtheit republikanisch verfasster Gemeinwesen, die ja das argumentative Fundament des ganzen Gebäudes darstellt? Die Wissenschaft hat sie, zumal in den letzten Jahrzehnten, mit einiger Intensität diskutiert.<sup>35</sup> Und hat inzwischen zu einem bemerkenswerten Konsens gefunden. Der empirische Befund ist zweigeteilt.<sup>36</sup> Ja, lautet der erste Teil der Stellungnahme der Wissenschaft zu Kants These, Republiken, um bei der Begrifflichkeit des *Ewigen Friedens* zu bleiben, führen so gut wie nie Krieg gegeneinander. Und es gibt gute Gründe für die Annahme, dass sie es deshalb nicht tun, weil sie Republiken sind. "The absence of war between democratic states", so hat es ein amerikanischer Autor gelegentlich formuliert, „comes as close as anything we have to an empirical law in international relations.“<sup>37</sup> Nein, lautet der zweite Teil der Botschaft der Wissenschaft, in Konflikten mit anderen politischen Systemen lässt sich keineswegs eine prinzipielle Kriegsscheu von Republiken feststellen. Diese Aussage hat freilich nur die Verwicklung in Kriege als solche im Blick, sie unterscheidet nicht zwischen angegriffenen und angreifenden Demokratien und ist deshalb viel uneindeutiger als die erste. Aber dass die Kriege zwischen Demokratien und Nicht-Demokratien den Demokratien von den Nicht-Demokratien nicht alle einfach aufgezwungen worden sind, das zeigt schon ein flüchtiger Blick auf die neuere und neueste Geschichte. Insofern bleibt der empirische Befund ein gespaltener.

Der eindeutige (wenn auch im zweiten Teil etwas grobe) Befund ist freilich noch nicht völlig befriedigend erklärt, was gerade damit zusammenhängen mag, dass die Erklärungen auf den ersten Blick so nahezuliegen scheinen. Befriedigen können offensichtlich nur solche Erklärungen, die das Phänomen der Reziprozität zum Ausgangspunkt nehmen, die Tatsache also, dass der Verzicht auf kriegerische Gewaltanwendung nicht schon durch die demokratische Verfasstheit eines Staates an sich gewährleistet wird, sondern sich erst im Gegenüber von demokratischer Verfasstheit und demokratischer Verfasstheit verlässlich stabilisiert.

Unter den verschiedenen Versuchen der Erklärung des „demokratischen Friedens“ können die, die bei den Normen demokratischer Konfliktaustragung ansetzen, den Reziprozitätsbefund am besten aufnehmen.<sup>38</sup> Verfassungsstaatliche Demokratien sind es nicht nur gewohnt, ihre inneren Konflikte friedlich nach Regeln, die prinzipiell für alle Beteiligten Fairness gewährleisten, zu bewältigen – die Norm, die dieser Praxis zugrunde liegt, ist geradezu der Kern ihres Selbstverständnisses. Ihr Modus des Umgangs mit Konflikten ist es wesentlich, der die verfassungsstaatliche Demokratie zur verfassungsstaatlichen Demokratie macht. Es ist plausibel anzunehmen, dass dieses Selbstverständnis tendenziell im Verhalten von Demokratien nach außen wirksam wird. Voraussetzung dafür ist freilich Vertrauen zum Gegenüber. Auf den demokratischen Modus der Konfliktaustragung lässt man sich nur ein, wenn man erwarten darf, dass seine Regeln auf beiden Seiten verlässlich gelten. Man muss auf Erwidern rechnen können. Im Umgang mit ihresgleichen können Demokratien das. Vertrauen kann sich aufbauen, da Demokratien für einander berechenbar, in ihren politischen Prozessen auch transparent sind. Etwas anders formuliert: Demokratien können im Umgang miteinander von sich auf andere schließen. So gelingt in den symmetrischen Beziehungen zwischen – mit Kant gesprochen – Republik und Republik die friedliche Konfliktbewältigung mit vergleichsweise großer Verlässlichkeit.

35) Eine Auswahl aus der langen Liste einschlägiger Beiträge für den Zeitraum 1976 – 2004 findet sich im Literaturverzeichnis. Die Beiträge weisen sich in aller Regel durch ihre Titel aus.

36) Man darf bei der Bewertung des empirischen Befundes nicht ganz vergessen, dass die Basis nicht sonderlich breit ist; die moderne verfassungsstaatliche Demokratie, und nur sie kommt hier in Betracht, ist jung. Und die Frage, von welchem Punkt der Entwicklung an ein Staat als demokratisch verfasst gelten soll, nicht eindeutig beantwortbar. Daß die griechischen Polis-Demokratien des Altertums, an ihrer Spitze Athen, nicht weniger kriegsgeneigt waren als anders verfasste Stadtstaaten, ist ein Problem für sich. – Statistiken über die Kriegsbeteiligung demokratisch verfasster Gemeinwesen finden sich z.B. bei Doyle, *Liberalism and World politics*, und Lake, *Powerful Pacifists*.

37) Jack S. Levy, zitiert nach Lake, *Powerful Pacifists*, S. 28.

38) Anregungen zu der folgenden Argumentationsskizze habe ich bei Maoz/Russett, *Normative and Structural Causes of Democratic Peace*, ferner in einem unveröffentlichten Manuskript von Thomas Risse-Kappen (*Unfriedliche Demokratien? Demokratischer Frieden? Überlegungen zu einem theoretischen Puzzle*) und einem Vortragsmanuskript, das Lothar Waas mir freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat, gefunden.

Nicht-Demokratien hingegen, zu deren politischer Praxis Gewalt, Täuschung, List konstitutiv gehören, werden von Demokratien als bedrohlich, zumindest als nicht verlässlich, nicht berechenbar wahrgenommen. In dieser asymmetrischen Beziehung kann sich jenes Vertrauen nicht aufbauen, ohne dass die Normen demokratischer Konfliktbewältigung ihre Wirksamkeit nicht entfalten können.

Man kann das Argument auch umkehren: Die Wahrnehmung einer Bedrohung ist in aller Regel die Voraussetzung dafür, daß jene breite Mobilisierung von Zustimmung möglich wird, ohne die Demokratien nicht in kriegerische Auseinandersetzungen eintreten können. Als Bedrohung aber nehmen Demokratien sich wechselseitig nicht wahr, weil sie sich als ihresgleichen wahrnehmen. Selbst der demokratische Imperialismus, für den es ja durchaus gewichtige Beispiele gibt – auch in der Neuzeit –, fügt sich in dieses Erklärungsschema ein. Die Wahrnehmung von Verwandtschaft, die Vertrauen ermöglicht, macht die öffentliche, breitenwirksame Rechtfertigung von Aggression unmöglich. Die setzt die Andersartigkeit des Gegenübers voraus.

Was lassen die empirischen Befunde samt den für sie angebotenen Erklärungen von den Annahmen übrig, auf die sich Kants Vertragsentwurf gründet? Daß die Friedensneigung republikanisch verfasster Gemeinwesen nur in ihrem Verhältnis zueinander verlässlich wirksam wird, ist gewiss eine bedeutsame Qualifizierung des ersten Definitivartikels, der sich zumal in seiner Begründung als historisch bedingt erweist. Kant hatte die absolutistische Monarchie mit ihren Kabinettskriegen im Visier. Aber durch eben diese Qualifizierung gewinnt der zweite Definitivartikel eine ganz neue Plausibilität. In der Formel „Föderalismus freier Staaten“, so kann man argumentieren, ist das Reziprozitätserfordernis im Grunde schon mitgedacht. Und sie beschreibt, das ist die eindeutige Erfahrung des 20. Jahrhunderts, die einzige erfolg- und aussichtsreiche Friedensstrategie, die uns zur Verfügung steht. Kant hatte Recht, wenn er, aller Schwankungen seiner Argumentation ungeachtet, im zweiten Definitivartikel auf wachsende Föderationen freier Staaten setzte, nicht auf umfassende Staatenorganisationen mit wirklicher Durchsetzungsmacht.<sup>39</sup>

Die beiden mit großen Hoffnungen unternommenen einschlägigen Versuche des 20. Jahrhunderts – der Völkerbund und die Vereinten Nationen – sind sicher nicht einfach Fehlschläge gewesen, jedenfalls die Vereinten Nationen nicht. Aber wenn sie an einer Aufgabe fast gänzlich gescheitert sind, dann an der, die ihre erste und wichtigste hätte sein sollen, der Sicherung des Friedens. Den großen friedensgeschichtlichen Entwicklungssprung, den die Menschheit in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in der Tat getan hat, haben wir nicht an erster Stelle in der Gründung und dem Wirken einer Weltfriedensorganisation zu sehen, sondern in der Entstehung, der bewussten Schaffung von begrenzten Zonen, Regionen – letztlich wohl nur einer, der westeuropäisch-nordatlantischen – des verlässlichen Friedens zwischen gleichermaßen freiheitlich verfassten Staaten, eines verlässlicheren Friedens, als es ihn je zuvor in der Staatenwelt gegeben hat. Diese Zonen sind mit der Kantischen Formel vom „Föderalismus freier Staaten“ zutreffend umschrieben. Zutreffend auch insofern, als dieser „Föderalismus“ mehr ist als ein bloßes Nebeneinander freier Staaten, nämlich ein geregelter Miteinander ohne übergeordnete souveräne Instanz.

Damit ist übrigens nicht gesagt, daß die Vereinten Nationen friedenspolitisch bedeutungslos seien. Sie sind es aus vielen Gründen nicht, beginnend mit der Ächtung des Krieges durch ihre Satzung. Davon konnte Kant nur träumen. Dieser Traum, immerhin, ist wahr geworden. Das Völkerrecht kennt nur noch das Recht jedes Staates zur Selbstverteidigung und das Recht der Völkergemeinschaft zu Zwangsexekutionen gemäß bestimmten Regeln. Es kennt nicht mehr das freie Recht des souveränen Staates zur Kriegführung.

---

39) Recht behalten hat Kant auch gegen seinen frühen Kritiker Friedrich v. Gentz. Dessen kluge – und durchaus respektvolle – Auseinandersetzung mit Kants Friedensschrift aus dem Jahr 1800 argumentiert: Da weder ein Weltstaat noch eine Welt geschlossener Handelsstaaten wünschbar und realisierbar seien, komme nur eine staatenbündische Lösung in Betracht. In einem Staatenbund mit einer durchsetzungsfähigen Exekutive bleibe der Krieg aber als Strafexpedition erhalten, während ein Staatenbund ohne Durchsetzungsmacht nicht dauerhaft den Frieden gewährleisten könne, schon weil er keinen dauerhaften Bestand haben werde. Der ewige Friede bleibe also unerreichbar. Gentz' Schrift ist abgedruckt bei v. Raumer, *Ewiger Friede*.

Sieht man diesen grundlegenden Wandel in der rechtlichen Beurteilung des Krieges zusammen mit dem Entstehen von Staatenföderationen, in denen der Krieg der Glieder gegeneinander faktisch undenkbar geworden ist, so mag man geneigt sein zu konstatieren, die Gattung Mensch schreite trotz allem auf dem von Kant vorgezeichneten Weg der Vernunft stetig fort. Aber so eindeutig ist das leider nicht. Ich will abschließend drei von Kant nicht bedachte, weil jenseits des Horizontes seiner Zeit gelegene Gründe dafür nennen, dass wir mit einem stetigen Friedensfortschritt keineswegs sicher rechnen dürfen.

Es ist noch immer ganz ungewiss, ob sich der demokratische Verfassungsstaat, auf den Kants Friedenshoffnung sich gründet, in der überschaubaren Zukunft weltweit durchsetzen wird. Unstreitig hat das 20. Jahrhundert einen gewaltigen Demokratieschub gebracht. Optimisten zählten an seinem Ende etwa die Hälfte der rund 190 bestehenden Staaten zu den „freien Staaten“.<sup>40</sup> Selbst wenn man die Meßlatte höher legt, wie man es wohl tun muss, also nach der Stabilität der demokratischen wie der verfassungsstaatlichen Strukturen fragt, kommt man immer noch auf etwa ein Drittel. Aber der Demokratieschub des 20. Jahrhunderts ist nur die eine Seite der Medaille. Die andere ist die Lehre, die uns das gleiche Jahrhundert eindringlich erteilt hat, daß die verfassungsstaatliche Demokratie eine außerordentlich voraussetzungsreiche Ordnung ist. Man kann es deshalb für durchaus fraglich halten, daß sie für die absehbare Zukunft eine universale Möglichkeit ist. Und braucht nur an die beiden Giganten China und Russland zu denken, um sich das Gewicht dieses Zweifels zu vergegenwärtigen. Zu der Hoffnung, die Voraussetzungen dieser voraussetzungsreichen Ordnung ließen sich im wesentlichen durch Einwirkung von außen schaffen und dies weltweit, geben uns unsere Erfahrungen wenig Anlass. Schon gar nicht zu der, daß die militärische Intervention eines demokratischen Welthegeemon das verlässlich vermöchte.

Im übrigen legt der Fall (West-)Europa die Vermutung nahe, dass es nicht nur die republikanische Verfassung seiner Glieder ist, die den bisher einzigartigen stabilen europäischen Friedensbund möglich macht. Die besondere historische Erfahrung, die Europa mit seinem bis zur Selbstzerstörung kriegsintensiven Staatensystem hat machen müssen, könnte dazu gehören. Europa (womit der Balkan und der russische Osten politisch als nicht zu Europa gehörig definiert wären) – Europa, das wäre die These, hat in einem singulären Lernprozess, was Krieg und Frieden angeht, eine Sondermoral entwickelt. Der demokratische Friede Europas, heißt das, ist auch ein europäischer Friede. Mit dieser These wäre noch einmal gesagt, dass Europa wahrscheinlich nicht das Modell für die Welt ist.

Ein zweites skeptisches Argument nimmt sehr aktuelle Entwicklungen auf. Für Kant war Krieg die gewaltsame Auseinandersetzung zwischen Staaten. Der Friede konnte mithin in seinem Entwurf als Friede zwischen den Staaten gestiftet werden. Genau diese Voraussetzung ist nicht mehr gegeben. Seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes sind wir offenbar, auf diesen Begriff haben die Beobachter es inzwischen gebracht, in das Zeitalter der „neuen Kriege“ eingetreten. Weltweit gesehen hat der Staat die Kontrolle über den Aktionsmodus Krieg, über das Instrumentarium militärischer Gewalt verloren. Etwas anders formuliert: Der Staat hat sein Kriegsmonopol, die Außenseite seines Gewaltmonopols, eingebüßt. Ethnien, Kreuzzugsbewegungen, Geheimorganisationen – das sind die neuen kriegführenden Mächte. Sie bedienen sich häufig terroristischer Mittel. Sie haben in der Regel Staaten im Visier. Aber sie sind selbst keine Staaten. Diese Asymmetrie ist ein Grundcharakteristikum der neuen Kriege.

In engem Zusammenhang mit dem zweiten Argument steht ein drittes: Kants Friedensvision hat eine Welt von Staaten zur Voraussetzung, eine geschlossene Welt von Staaten. In einer solchen Welt leben wir aber nicht. Zumal, aber nicht nur, für Zonen Afrikas gilt: Der zivilisatorische Prozess hat das Niveau stabiler Staatlichkeit nicht oder noch nicht erreicht. „Failing states“ aber, wie die einschlägige Literatur sie nennt, können keine Friedensstruktur tragen. Ganz im Gegenteil. Sie sind Brutstätten der Gewalt. Das mag ein regionales Phänomen sein. Aber auch als regionales Phänomen ist scheiternde Staatlichkeit ein Hinweis auf elementare

---

40) Die Zahlen für die Optimisten liefert Jahr um Jahr Freedom House im *Journal of Democracy*.

Ungleichzeitigkeiten in unserer globalen Welt. Kants Friedenswelt hingegen ist eine Welt entwicklungsgeschichtlicher Gleichzeitigkeit.

Lässt sich aus alledem, aus der Summe der 200 Jahre, die seit der Friedensschrift vergangen sind, ein Fazit ziehen? Doch wohl nur dieses: Die Bewegungsrichtung der Geschichte ist nicht eindeutig bestimmbar. Die Geschichte hat sich auf Kants Hoffnung zubewegt und zugleich auch von ihr weg. Der Ausgang ist offen.

Daß der Ausgang noch immer offen ist, ändert, so würde Kant uns antworten, wenn wir ihn heute fragen könnten, an der Verbindlichkeit des Zieles nichts. Er hat diese Antwort schon vor 200 Jahren gegeben. Der ewige Friede, so Kant in einer seiner letzten Äußerungen zum Thema, ist das „höchste politische Gut“.<sup>41</sup> Und da wir nicht sicher wissen können, dass es unerreichbar ist, sind wir verpflichtet, so zu handeln, als sei es erreichbar.

---

41) Kant, *Werke*, Bd.IV, S. 479.

**Literaturverzeichnis**

- Cavallar, G.: *Pax Kantiana. Systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs „Zum ewigen Frieden“ (1795) von Immanuel Kant*, Wien/Köln/Weimar 1992.
- Czempiel, E.-O.: *Friedensstrategien*, Opladen/Wiesbaden (2)1998
- Doyle, M.: Kant, Liberal Legacies, and Foreign Affairs. In: *Philosophy and Public Affairs* XII, 1983, S. 205 – 235 u. 323 – 353.
- Doyle, M.: Liberalism and World Politics. In: *American Political Science Review* 80, 1986, S. 1151 – 1169.
- Gerhardt, V.: *Immanuel Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“: Eine Theorie der Politik*, Darmstadt 1995.
- Habermas, J.: Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance? In: J. Habermas: *Der gespaltene Westen. Kleine politische Schriften X*, Frankfurt a. M. 2004, S. 113 – 193.
- internationalen Organisation des demokratischen Friedens. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 9, 2002, S. 75 – 112.
- Höffe, O.: „Königliche Völker“. *Zu Kants kosmopolitischer Rechts- und Friedenstheorie*, Frankfurt a. M. 2004.
- Höffe, O. (Hg.): *Kant: Zum ewigen Frieden*, Berlin 1995. In der Reihe *Klassiker Auslegen*.
- Kagan, R.: *Macht und Ohnmacht*, Berlin 2003.
- Kant, I.: *Werke in sechs Bänden*. Herausgegeben von Wilhelm Weischedel, Darmstadt 1983.
- Kleingeld, P.: Kants Argumente für den Völkerbund. In: *Geschichte – Religion. Die Bedeutung Kants für die Gegenwart*. Sonderband 9 der *Deutschen Zeitschrift für Philosophie*. Berlin 2004, S. 99 – 112.
- Kuehn, M.: *Kant. A Biography*. Cambridge 2001.
- Lake, D.: Powerful Pacifists. Democratic States and War. In: *American Political Science Review* 86, 1992, S. 24 – 37.
- MacMillan, J.: Beyond the Separate Democratic Peace. In: *Journal of Peace Research* 40, 2003, S. 233 – 241.
- Maoz, Z./ Abdolali, N.: Regime Types and International Conflict. In: *Journal of Conflict Resolution* 33, 1989, S. 3 – 35.
- Maoz, Z./ Russett, B.: Normative and Structural Causes of Democratic Peace, 1946 – 1986. In: *American Political Science Review* 87, 1993, S. 624 – 638.
- Müller, H.: Antinomien des demokratischen Friedens. In: *Politische Vierteljahrsschrift* 43, 2002, S. 46 – 81.
- Ray, J.: *Democracy and International Conflict. An Evaluation of the Democratic Peace Proposition*, Columbia 1995.
- v. Raumer, K.: *Ewiger Friede. Friedensaufrufe und Friedenspläne seit der Renaissance*, Freiburg 1953.
- Rittberger, V.: Zur Friedensfähigkeit von Demokratien. Betrachtungen zur politischen Theorie des Friedens. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 344/87, 1987, S. 3 – 12.
- Russett, B. / Oneal, J.: *Triangulating Peace: Democracy, Interdependence, and International Organisations*. New York/London 2001.
- Small, M. / Singer, D.: The War-Proneness of Democratic Regimes, 1816 – 1965. In: *The Jerusalem Journal of International Relations* 1, 1976, S. 57 – 69.
- Vorländer, K.: *Immanuel Kant. Der Mann und das Werk*. Wiesbaden 2003. Lizenzausgabe nach der 3. Auflage von 1992.